

22. Kann die Stellung von Beweisangeboten in der Hauptverhandlung auch durch die Urteilsgründe bewiesen werden?

St.R.D. § 274.

II. Straffenat. Urf. v. 10. Januar 1902 g. J. Rep. 4009/01.

I. Landgericht Cottbus.

Aus den Gründen:

... In den Gründen des angefochtenen Urteiles findet sich die Bemerkung:

„Angeklagter hat zwar seine Unschuld beteuert und behauptet, noch Zeugen dafür anführen zu können, letztere aber nicht namhaft gemacht, obwohl er dazu doch imstande sein mußte, falls sein Beweisangebot ernstlich gemeint war;“

hiermit kann jedoch die Stellung weiterer Beweisangebote seitens des Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht dargethan werden, da in dieser Beziehung das Sitzungsprotokoll gemäß § 274 St.R.D. ausschließliche Beweisraft zu beanspruchen hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 31 S. 163—164.

Soweit in dem Urteil des erkennenden Senates vom 1. Mai 1888,

Entsch. des R.G.'s a. a. D. Bd. 17 S. 349,

eine hiervon abweichende Auffassung vertreten ist, kann dieselbe angesichts der strikten Fassung des § 274 a. a. D. nicht aufrecht erhalten werden. Erörterungen des Urteiles über Beweisangebote, die im Sitzungsprotokoll nicht beurkundet sind, kommen demnach nur insofern in Betracht, als sie eine Verletzung materieller Rechtsnormen erkennen lassen, auf welcher das Urteil beruht; abgesehen hiervon sind derartige Beweisangebote für das Revisionsgericht prozessual nicht vorhanden und können mithin auch der Rüge der Verletzung prozessualer Normen nicht zur Grundlage dienen. Im vorliegenden Falle hat der Angeklagte selbst ausweislich des Sitzungsprotokollcs keinerlei Beweisangebot gestellt und auch im Schlußwort nur erklärt: „Ich bin unschuldig.“ Diesem Inhalt des Protokollcs gegenüber muß dahingestellt bleiben, ob die obige Begründung zur Ablehnung eines etwaigen Beweisangebotes genügt haben würde. . . .